

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 13. Februar 1915.

### Inhalt.

**Wies:** Nr. Todung des aus Anlaß des Krieges entstehenden außerordentlichen Aufwandes betreffend.

**Bekanntmachung und Verordnung:** des Ministeriums I bei Jannern: Nr. Aufhebung des Böhmerwerts und Nr. Hauptkassa von Zahlungen betreffend. Nr. Statuten bei Verleihen mit Zinseszins und Zins betreffend.

**Verfügung:** des Kommandierenden Generals des XIV. Armee-Korps: bei Anwesenheit, bei Verleihen bei Statuten von Verleihen betreffend.

### Gesetz.

(Vom 2. Februar 1915.)

Zur Deckung des aus Anlaß des Krieges entstehenden außerordentlichen Staatsbedarfs betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wie Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

### Artikel 1.

Zur Bekämpfung des aus Anlaß des Krieges entstehenden außerordentlichen Aufwandes wird der Staatsregierung außer den ihr unterm 12. August, 14. September, 29. Oktober und 23. Dezember 1914 und unterm 22. und 25. Januar 1915 bewilligten Kontingentskrediten von zusammen 10910000 M ein weiterer Kredit von fünfundsreichzig Millionen Mark erteilt.

Über diesen Kredit darf im einzelnen nur mit Unserer Genehmigung verfügt werden.

### Artikel 2.

Zur Deckung des im Artikel 1 bezeichneten Aufwandes sowie des im Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung für die Jahre 1914 und 1915 zu erwartenden Fehlbetrages sind zunächst die im Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung über den Betrag von 15 Millionen Mark hinaus angesammelten Mittel zu verwenden.

Die Staatskassenverwaltung wird ermächtigt, zu dem gleichen Zweck die bereiten Mittel der Amortisationskasse der allgemeinen Staatsverwaltung zur Verfügung zu stellen.